

Bauhaus-Universität Weimar

Projektergebnis / Publikation
aus dem Projekt »Professional.Bauhaus«
an der Bauhaus-Universität Weimar

Förderkennzeichen: 16 OH 11026 / 16 OH 12006
Förderprogramm: »Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen«



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Stellungnahme zur Zuordnung Wissenschaftlicher Weiterbildung

I.	Strategische Bedeutung Wissenschaftlicher Weiterbildung.....	2
II.	Gesetzliche Behandlung der Weiterbildung an Hochschulen.....	3
A.	Weiterbildung als primäre Tätigkeit der Thüringer Hochschulen	3
B.	Finanzierung von Weiterbildung.....	3
C.	Beihilferecht in der Europäischen Union	3
D.	Trennungsrechtliche Betrachtung.....	5
III.	Schlussfolgerungen für die Bauhaus-Universität Weimar.....	6
A.	Differenzierung wissenschaftlicher Weiterbildung	6
B.	Position der Bauhaus-Universität Weimar	7
IV.	Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung an der Bauhaus-Universität Weimar.....	9
A.	Weiterbildende Studiengänge.....	9
B.	Weiterbildende Studien	9
C.	Weiterbildende Kurse	9
V.	Anlage	10
A.	Ausgewählte Publikationen	10

I. Strategische Bedeutung Wissenschaftlicher Weiterbildung

Der Freistaat Thüringen und die Thüringer Hochschulen sehen in der Wissenschaftlichen Weiterbildung eine Kernaufgabe der Hochschule. Lebenslanges Lernen soll in den kommenden Jahren an den Hochschulen weiter befördert und von der Landesregierung unterstützt werden. In der Hochschulstrategie 2020 heißt es entsprechend:

„Der Freistaat Thüringen misst der von den Hochschulen angebotenen wissenschaftlichen Weiterbildung eine hohe Bedeutung zu. [...] Der Freistaat begrüßt die Anstrengungen der Hochschulen in diesem Bereich und ist bestrebt, die hochschulrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich ein Engagement in der von den Hochschulen angebotenen Weiterbildung auch für die Mitglieder der Hochschule lohnt und dass Weiterbildungsangebote auch in der Form angeboten werden können, die von Weiterbildungsinteressierten nachgefragt werden.“

Die Bauhaus-Universität Weimar hat sich in ihrer Lehrstrategie 2016-2019¹ zu einer „Unterstützung des Lebenslangen Lernens“ bekannt:

„Das Lebenslange Lernen stellt die konsequente Fortsetzung universitärer Bildung dar. Wir schaffen Studienangebote für die berufsbegleitende, weiterbildende Qualifizierung und suchen die Kooperation mit wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen, mit Unternehmen, mit Schulen, mit der Stadt und der Region. Damit erhalten Menschen eine Chance, die sich unter Berücksichtigung ihrer beruflichen, gesellschaftlichen und familiären Verpflichtungen sowie ihrer persönlichen Interessen und Möglichkeiten durch ein universitäres Bildungsangebot weiterentwickeln wollen. Für eine hohe Flexibilität beim Zugang an die Bauhaus-Universität Weimar und die optimale Nutzung unserer Studienangebote für ein Lebenslanges Lernen entwickeln wir geeignete Strukturen und Formate.“

¹ Siehe: <https://www.uni-weimar.de/de/universitaet/struktur/gremien/senat/ausschuss-fuer-studium-und-lehre/lehrstrategie-2016-2019/>

II. Gesetzliche Behandlung der Weiterbildung an Hochschulen

A. Weiterbildung als primäre Tätigkeit der Thüringer Hochschulen

Dem Hochschulrahmengesetz folgend definiert auch das Thüringer Hochschulgesetz Weiterbildung als eine Grundaufgabe der Hochschulen:

*„Die Hochschulen lassen sich in ihrer Tätigkeit vom Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten. Sie dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der **Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung** in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. [...]“ § 5 Abs. 1 ThürHG*

*„Die Hochschulen dienen dem **weiterbildenden Studium** [...]“ § 5 Abs. 4 ThürHG*

B. Finanzierung von Weiterbildung

Das Thüringer Hochschulgesetz und das Thüringer Hochschulgebühren und -entgeltgesetz gehen auf die Finanzierung der Weiterbildung an Thüringer Hochschulen ein. Zum einen sollen die Aktivitäten der Hochschulen im Bereich der Weiterbildung bei der Mittelzuweisung durch das Land berücksichtigt werden. Zum anderen sind die Hochschulen angehalten, die durch die Weiterbildung zusätzlich entstehenden Kosten durch Gebühren oder Entgelte zu decken.

*„Bei der Zuweisung der Mittel an die Hochschulen sowie innerhalb der Hochschulen sind die **erbrachten und zu erwartenden Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung** sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen.“ § 13 Abs. 5 ThürHG*

*„Die Hochschulen erheben für ein weiterbildendes Studium (§ 51 ThürHG) und für entsprechend den Voraussetzungen des § 51 Abs. 4 oder 6 in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 3 bis 5 ThürHG eingerichtete Weiterbildungsstudiengänge Gebühren oder Entgelte. [...] Die Gebühr oder **das Entgelt muss die** durch das weiterbildende Studium, den Weiterbildungsstudiengang oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen **zusätzlich entstehenden Kosten decken.**“ § 6 ThürHGEG*

C. Beihilferecht in der Europäischen Union

Im „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation² (2014/C 198/01)“ wird die „innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung [...] als nichtwirtschaftliche Tätigkeit“ eingeordnet. Genauer heißt es in Rz. 19:

„Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

² Siehe: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0627\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52014XC0627(01))

a) **Primäre Tätigkeiten** von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

- **die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen.** Im Einklang mit der Rechtsprechung (17) und Beschlusspraxis der Kommission (18) und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung (19) ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit (20); [...]"

Damit fallen diese „primären Tätigkeiten“ nicht in den Anwendungsbereich der Beihilfavorschriften³.

Die „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (2016/C 262/01)“ erläutert die Anwendung des Begriffs der staatlichen Beihilfe und nimmt in den Rz. 28-30 ebenfalls eine Einordnung von „Bildungswesen und Forschungstätigkeiten“ vor.

28. **Die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, kann als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden.** Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Staat „... durch die Errichtung und Erhaltung eines solchen staatlichen Bildungssystems, das in der Regel aus dem Staatshaushalt und nicht von den Schülern oder ihren Eltern finanziert wird, keine gewinnbringende Tätigkeit aufnehmen wollte, sondern vielmehr auf sozialem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet seine Aufgaben gegenüber seinen Bürgern erfüllte“ (42).
29. Die nichtwirtschaftliche Natur der öffentlichen Bildung wird grundsätzlich nicht dadurch beeinträchtigt, dass Schüler oder ihre Eltern in manchen Fällen Unterrichts- oder Einschreibgebühren entrichten müssen, die zur Deckung der operativen Kosten des Systems beitragen. Solche finanziellen Beiträge decken oft nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten der Dienstleistung ab und können daher nicht als Entgelt für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden. Daher ändern sie nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur einer allgemeinen Bildungsdienstleistung, die vorrangig aus staatlichen Mitteln finanziert wird (43). Diese Grundsätze gelten für öffentliche Bildungsdienstleistungen wie Berufsausbildung (44), private und öffentliche Grundschulen (45) sowie Kindergärten (46), nebenberufliche Lehrtätigkeiten an Hochschulen (47) und Unterricht an Hochschulen (48).
30. Solche öffentlichen Bildungsdienstleistungen müssen von Dienstleistungen unterschieden werden, die weitgehend von Eltern oder Schülern oder aus kommerziellen Einnahmen finanziert werden. So fallen beispielsweise Hochschulstudiengänge, die vollständig von dem Studierenden bezahlt werden,

³ Siehe dazu auch: „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Rz. 31

⁴ Siehe: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/beihilfenkontrollpolitik-kom-mitteilung-beihilfebegriff,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

eindeutig in letztere Kategorie. In einigen Mitgliedstaaten können öffentliche Stellen auch Bildungsdienstleistungen anbieten, die aufgrund ihrer Natur, Finanzierungsstrukturen und der Existenz konkurrierender privater Organisationen als wirtschaftlich einzustufen sind."

Die Bundesregierung hat zum Unionsrahmen wie folgt Stellung⁵ bezogen:

"Aus Sicht der Bundesregierung erfüllt die von Hochschulen durchgeführte forschungsbasierte wissenschaftliche Weiterbildung alle Kriterien, die der Unionsrahmen bzw. das vorgelagerte Issues Paper für den nichtwirtschaftlichen Wissens- und Technologietransfer definieren."

D. Trennungsrechtliche Betrachtung

In der Rz. 20 des Unionsrahmens wird der Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts im Falle überwiegend nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten dargelegt. Zur Bewertung wird die 20%-Regelung zu Rate gezogen:

*„Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind (22). **Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.**“*

⁵ Siehe „Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf der Dienststellen der Generaldirektion Wettbewerb für einen Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ Link: https://dgwf.net/fileadmin/user_upload/DGWF/BRD_Stellungnahme_Unionsrahmen.pdf

III. Schlussfolgerungen für die Bauhaus-Universität Weimar

Im Schreiben des TMWWDG vom 21. Juni 2016 wird aus Sicht der Bauhaus-Universität Weimar keine praktikable und zugleich rechtssichere Lösung für die Einordnung wissenschaftlicher Weiterbildung erkennbar. Der vom Ministerium gewählten Auslegung des § 6 ThürHGEG, Satz 3, dass sämtliche Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit zu bewerten sind, kann insbesondere mit Blick auf die Tragfähigkeit der weiterbildenden Studienangebote nicht gefolgt werden. Zur Auslegung im Sinne des Ministeriums kann auch die dem Schreiben beigefügte Anlage nicht beitragen. Mehrfache Einschränkungen durch „ggf.“ und „eher“ machen die unklare Rechtslage deutlich. Das zitierte Analyseraster der KMK mit Stand 2012 hat keine Aussagekraft im Hinblick auf den zu klärenden Sachverhalt.

A. Differenzierung wissenschaftlicher Weiterbildung

Für eine Einordnung der verschiedenen Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung⁶ wird an der Bauhaus-Universität Weimar die in der nachfolgenden Tabelle dargelegte Differenzierung⁷ vorgenommen. Sie zielt auf die Unterscheidung zwischen nicht-wirtschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit ab. Es handelt sich hier zunächst um eine inhaltliche Argumentation, die auf die „Natur der Bildungsdienstleistung“ abhebt. Im folgenden Abschnitt B werden weitere Argumente zur Unterscheidung ergänzt.

Weiterbildende Studiengänge ✓ Akademischer Abschluss ✓ Leistungspunkte ✓ Anrechnung	... sind hochschulische Qualifizierungsangebote, die zu einem akademischen Abschluss (Bachelor oder Master) führen. ▪ Für die erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte nach dem ECTS vergeben. ▪ Die Leistungspunkte sind auch in anderen weiterbildenden Studiengängen anrechenbar.	nicht-wirtschaftliche Tätigkeit
Weiterbildende Studien ✓ Zertifikat ✓ Leistungspunkte ✓ Anrechnung	... sind hochschulische Qualifizierungsangebote, die oftmals Bestandteil der weiterbildenden Studiengänge sind, jedoch einzeln belegt werden können. ▪ Für die erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte nach dem ECTS vergeben. ▪ Die Leistungspunkte sind anrechenbar. ▪ Die erfolgreiche Teilnahme wird üblicherweise mit einem Zertifikat bestätigt.	nicht-wirtschaftliche Tätigkeit
Weiterbildende Kurse ✓ Teilnahmebescheinigung ∅ Leistungspunkte ∅ Anrechnung	... sind hochschulische Qualifizierungsangebote ohne Vergabe von Leistungspunkten nach dem ECTS. ▪ Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt.	wirtschaftliche Tätigkeit

⁶ Wissenschaftliche Weiterbildung wird als Gesamtheit aller Formen der weiterbildenden Qualifizierung an einer Hochschule betrachtet.

⁷ Zu den Publikationen, die die Argumentation der Bauhaus-Universität Weimar stützen siehe V.A

B. Position der Bauhaus-Universität Weimar

Die Bauhaus-Universität Weimar vertritt die Position, dass weiterbildende Studiengänge und weiterbildende Studien nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten darstellen. Die Universität bewegt sich mit diesen Angeboten nicht in einem Markt. Der Betrieb weiterbildender Studiengänge und weiterbildender Studien ist damit nicht von beihilferechtlicher Relevanz.

In Ergänzung zu den unter A dargelegten Kriterien werden zur Differenzierung von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit die folgenden Kriterien herangezogen:

Natur der Bildungsdienstleistung

- Die wissenschaftliche Weiterbildung dient als Teil eines lebenslangen Lernens an der Bauhaus-Universität Weimar der „Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen“. Sie trägt zum Wissenstransfer für Menschen mit beruflichen, gesellschaftlichen und familiären Verpflichtungen, insbesondere für die Zielgruppe der Berufstätigen bei.
- Die weiterbildenden Studiengänge führen zu einem akademischen Abschluss (Master) und sind damit Teil des nationalen Bildungssystems. Zu den Aufgaben der Hochschulen zählen nach § 5 Abs. 1, 4 ThürHG die Weiterbildung und das weiterbildende Studium. Nach § 44 Abs. 3 ThürHG gehören konsekutive und weiterbildende Studiengänge zum Portfolio qualifizierender Angebote der Thüringer Hochschulen. So wird eine Studiengangstruktur aus grundständigen, in Ausnahmen auch weiterbildenden Bachelor-Studiengängen sowie konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen dargelegt.
- Für weiterbildende Studien und weiterbildende Studiengänge erhalten Studierende Leistungspunkte nach dem ECTS und können diese ggf. in andere Studien und Studiengänge einbringen.
- Weiterbildende Studien und Weiterbildende Studiengänge stehen unter staatlicher Aufsicht. Mit Aufnahme des Studiums werden die Teilnehmenden immatrikuliert. Grundlage des Studiums bilden die staatlich überwachten und von der Universität erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang. Alle Studienangebote werden durch das Qualitätssicherungssystem der Bauhaus-Universität Weimar regelmäßig hinsichtlich der Einhaltung von Standards überprüft. Weiterbildende Studiengänge sind analog zu grundständigen Studiengängen zu akkreditieren.
- Nach Auffassung der Bauhaus-Universität Weimar handelt es sich bei weiterbildenden Studien und weiterbildenden Studiengängen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI⁸). Das Thüringer Hochschulgesetz qualifiziert die Weiterbildung als Aufgabe der Hochschulen.

⁸ Art. 106 Abs. 2 AEUV: Die Definition der DAWI obliegt den Mitgliedsstaaten. Kriterien, unter denen DAWI vorliegen können: siehe Tauer, J; Göbel, S.: "Auswirkungen des europäischen Beihilferechts auf die Öffnung der Hochschulen: Eine normative Analyse", http://www.kosmos.uni-rostock.de/fileadmin/KOSMOS/Kosmos_Dokumente/Goebel_Tauer_2013_08_16_DGWF_Tagungsband.pdf

Finanzierungsstruktur

- Weder der Freistaat Thüringen noch die Bauhaus-Universität Weimar verfolgen primär die Absicht zur Erzielung von Gewinnen mit dem Betrieb der weiterbildenden Studien und weiterbildenden Studiengänge, wollen damit also nicht unternehmerisch tätig sein. Vielmehr möchte die Bauhaus-Universität Weimar die ihr übertragenen bildungspolitischen Aufgaben wahrnehmen und attraktive, studierbare Angebote für das Lebenslange Lernen unterbreiten.
- Für die Durchführung weiterbildender Studien und weiterbildender Studiengänge übernimmt die Bauhaus-Universität Weimar und damit der Freistaat Thüringen den überwiegenden Anteil der Finanzierung. Die nach § 6 ThürHGEG erhobenen Gebühren dienen dem Erhalt der wissenschaftlichen Weiterbildung und sollen nur die zusätzlich entstehenden Kosten decken.

Konkurrenz zu privaten Organisationen

- Für die in Entwicklung befindlichen weiterbildenden Studiengänge und weiterbildenden Studien zeigen umfangreiche Markterkundungen, dass sich die Angebote inhaltlich, zeitlich und entgeltlich teils erheblich von denen dritter Anbieter unterscheiden. Die inhaltliche Ausrichtung der neuen Angebote, die zu einem universitären Abschluss führen können, und die avisierten Kompetenzprofile der Absolventinnen und Absolventen machen eine enge Anbindung an die Forschung und an Lehrende der Bauhaus-Universität Weimar unabdingbar. Damit treten die weiterbildenden Studiengänge und weiterbildenden Studien der Bauhaus-Universität Weimar nicht in einen Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Unternehmen. Es ist davon auszugehen, dass somit kein Markt im eigentlichen Sinne existiert.

IV. Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung an der Bauhaus-Universität Weimar

- A. Weiterbildende Studiengänge
- B. Weiterbildende Studien
- C. Weiterbildende Kurse

V. Anlage

A. Ausgewählte Publikationen

Zilling, M.: „Beihilferecht und lebenslanges Lernen an Hochschulen. Einführung in das Thema anlässlich der Jahrestagung der DGWF am 24. September 2014 an der Universität Hamburg“, Hamburg, 2014.

Marwedel, M.: Rechtsgutachten: Vorgaben für die Preisgestaltung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Freiburg unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Beihilferechts“, Freiburg, 2014.

Büttner, B. C.; Tauer, J.; Göbel, S.; Nerdinger, F. W.: „Lebenslanges Lernen und Wissenschaftliche Weiterbildung an der Universität Rostock. Problemfelder und Lösungsansätze.“, Rostock, 2016.